



**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Fach Anglistik/Amerikanistik als Kernfach- und Ergänzungsfach
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 22. Mai 2013
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2013 S. 112)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 10/2009, S. 937). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 18. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Mai 2013 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 22. Mai 2013 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kern- und Ergänzungsfach Anglistik/Amerikanistik in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts abgekürzt: "B.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium sind die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

**§ 3
Sprachanforderungen und -nachweise**

¹Weitere Voraussetzung ist das Lateinum oder eine weitere moderne Fremdsprache (neben Englisch) mit Nachweis über Abiturzeugnis:

- Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung)

oder durch Bescheinigung Niveau A2/B1 gemäß Europäischem Referenzrahmen. ²Fehlende Sprachvoraussetzungen sind bis zur Anmeldung des Moduls Grammar II nachzuholen.



§ 4

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium wird in der Regel im Wintersemester aufgenommen.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 5

Ziel des Studiums

- (1) ¹Das Studium der Anglistik/Amerikanistik vermittelt den Studierenden im BA-Kernfach eine umfassende philologische Ausbildung, die sie für vielfältige Berufe in Wirtschaft, Kultur, Bildung und Wissenschaft qualifiziert. ²Neben fundierten Sprachkenntnissen, die durch eine umfassende sprachpraktische Ausbildung gewährleistet werden, erwerben die Studierenden grundlegende Fachkenntnisse in der Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft, die sie im Verlauf ihres Studiums in selbst gewählten Bereichen vertiefen. ³Durch die intensive Auseinandersetzung mit sprach- und literaturwissenschaftlichen Themen erwerben die Studierenden neben dem reinen Fachwissen eine Reihe von allgemein-intellektuellen Fähigkeiten, die in einer immer flexibler werdenden Berufswelt von entscheidender Bedeutung sind. ⁴Dazu gehören unter anderem die Fähigkeit, sich selbständig in ein neues Themengebiet einzuarbeiten, um problemorientiert eine konkrete Fragestellung zu lösen, sowie die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte im mündlichen und schriftlichen Diskurs klar, verständlich und überzeugend zu präsentieren. ⁵Darüber hinaus erlangen die Studierenden durch die Beschäftigung mit einem fremden Sprach- und Kulturkreis eine besondere Sensibilität für Formen interkultureller Kommunikation, die in einer immer globaler werdenden Welt für viele Berufe eine wichtige Schlüsselkompetenz bildet. ⁶Durch diese Qualifikationen empfehlen sich die Absolventen des BA-Kernfachs Anglistik/Amerikanistik nicht nur für die traditionellen Berufe für Geisteswissenschaftler (z.B. in international ausgerichteten Unternehmen und Institutionen, im Verlags- und Pressewesen, in digitalen Medien, Bibliotheken und Archiven), sondern auch für vielfältige berufliche Tätigkeiten in Wirtschaft, Kultur und Erwachsenenbildung.
- (2) ¹Im BA-Ergänzungsfach vermittelt das Studium der Anglistik/Amerikanistik ähnliche Qualifikationen wie im BA-Kernfach Anglistik/Amerikanistik, dient aber in erster Linie dazu, die Fähigkeiten und Kompetenzen aus dem damit kombinierten, nicht anglistisch-amerikanistischen Kernfach zu ergänzen. ²Neben soliden Sprachkenntnissen erwerben die Studierenden Grundkenntnisse in den verschiedenen Fachteilen und allgemeine Kommunikations-, Präsentations- und Argumentationskompetenzen. ³Obwohl das Ergänzungsfach zumeist in Verbindung mit einer anderen Philologie studiert wird und Absolventen sich dementsprechend vorrangig für Tätigkeiten im Verlags- und Pressewesen sowie in international ausgerichteten Unternehmen und Institutionen, Bibliotheken und Archiven qualifizieren, sind auch Kombinationen mit nicht-philologischen Fächern möglich und sinnvoll. ⁴Denn häufig liefern die sprachlichen, fachlichen und allgemein-intellektuellen Fähigkeiten, die durch das Studium der Anglistik/Amerikanistik vermittelt werden, den entscheidenden Schlüssel zu einem erfolgreichen Einstieg in Berufsfelder in Wirtschaft, Kultur und Erwachsenenbildung.



§ 6

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Bachelor-Studium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credits Transfer System (ECTS). ²Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelor-Arbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. ³Die Bachelor-Arbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. ⁴Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. ⁵Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches / der Ergänzungsfächer und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. ⁶Die Bachelor-Arbeit schließt das Studium ab.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Faches Anglistik/Amerikanistik in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) ¹Das Studium des BA-Kernfaches Anglistik/Amerikanistik besteht aus 80 Leistungspunkten des Studienfaches, 30 Leistungspunkten Schlüsselqualifikationen sowie 10 Leistungspunkten Abschlussarbeit. ²Es umfasst 12 Pflichtmodule und 8 Wahlpflichtmodule. ³Zu den Pflichtmodulen gehören das Praxismodul (10 LP) und die Abschlussarbeit (10 LP) sowie alle Module aus dem Bereich der Sprachpraxis, wobei zwei dieser Fachmodule, das Basismodul Academic Writing I und das Basismodul Reading, die in der Prüfungsordnung festgelegten 10 LP fachspezifische Schlüsselqualifikationen abdecken. ⁴Zu dem Pflichtbereich gehören 3 fachwissenschaftliche Basismodule (Introduction to Linguistics, Introduction to Literary Studies, History of the English Language). ⁵Der Wahlpflichtbereich umfasst 6 Aufbaumodule, die frei aus den Bereichen Sprachwissenschaft und Literatur- und Kulturwissenschaft gewählt werden können. ⁶Die in der Prüfungsordnung festgelegten 10 LP allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ) können durch 2 Wahlpflichtmodule aus dem facheigenen Angebot im ASQ-Bereich oder durch Module aus dem zentralen Katalog der Philosophischen Fakultät (Modulkatalog Allgemeine Schlüsselqualifikationen) zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen erworben werden.
- (4) ¹Das Studium des BA-Ergänzungsfachs Anglistik/Amerikanistik umfasst 60 Leistungspunkte, die sich aus 6 Pflichtmodulen und 4 Wahlpflichtmodulen zusammensetzen. ²Zu den Pflichtmodulen gehören 4 sprachpraktische Module und zwei fachwissenschaftliche Basismodule (Introduction to Linguistics, Introduction to Studies). ³Der Wahlpflichtbereich umfasst 4 Aufbaumodule die frei aus aus den Bereichen Sprachwissenschaft, Literatur- und Kulturwissenschaft gewählt werden können.



(5) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

a) Kernfach

| | |
|--|--|
| BA.AA.LW02, BA.AA.LW04, BA.AA.LW05, BA.AA.LW06, BA.AA.LW07, BA.AA.LW08, BA.AA.LW09, BA.AA.KW | BA.AA.LW01 |
| BA.AA.SW03, BA.AA.SW04, BA.AA.SW05, BA.AA.SW06, BA.AA.SW07, BA.AA.SW08, BA.AA.SW09, BA.AA.SW10 | BA.AA.SW01 |
| B.AA.KSP04, B.AA.KSP05, B.AA.KSP06 | BA.AA.KSP01, B.AA.KSP02, B.AA.KSP03 |
| B.AA.KSP07 | B.AA.KSP04, B.AA.KSP05, B.AA.KSP06 |

b) Ergänzungsfach

| | |
|--|--|
| BA.AA.LW02, BA.AA.LW04, BA.AA.LW05, BA.AA.LW06, BA.AA.LW07, BA.AA.LW08, BA.AA.LW09, BA.AA.KW | BA.AA.LW01 |
| BA.AA.SW03, BA.AA.SW04, BA.AA.SW05, BA.AA.SW06, BA.AA.SW07, BA.AA.SW08, BA.AA.SW09, BA.AA.SW10 | BA.AA.SW01 |
| B.AA.KSP04 | BA.AA.KSP01, B.AA.KSP02, B.AA.KSP03 |

- (6) Ein wenigstens dreimonatiger Aufenthalt im englischsprachigen Ausland wird dringend empfohlen.
- (7) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning Agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (8) ¹Englische Muttersprachler können die rein sprachpraktischen Module (Grammar I+II, Reading) nach Absprache mit den jeweiligen Dozenten durch fachwissenschaftliche Module ersetzen. ²Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können die Module „Übersetzen“ und „Translation“ durch andere sprachpraktische Module (sofern im Angebot) oder durch fachwissenschaftliche Module ersetzen.



§ 7

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. ²Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 8

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. ²Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

§ 9

Praxismodul

- (1) ¹Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Bachelor-Studiums. ²Es beinhaltet ein externes Praktikum von insgesamt mind. 6 Wochen (entspricht 240 Stunden Vollzeitbeschäftigung), in dessen Verlauf Studierende erste Erfahrungen in der Berufswelt sammeln und ihre bis dahin erlernten Kenntnisse und Fähigkeiten im außeruniversitären Umfeld erproben und erweitern.
- (2) Vor Antritt des Praktikums bei einer vom Studierenden selbst gewählten Institution muss beim Modulverantwortlichen ein Antrag auf Zulassung zum Praktikum gestellt werden.
- (3) ¹Das absolvierte Praxismodul wird in Form eines Portfolios dokumentiert. ²Dieses Portfolio umfasst den Antrag auf Zulassung zum Praktikum, eine offizielle Bestätigung des Praktikums von der ausrichtenden Institution und einen Praktikumsbericht.

§ 10

Studienfachberatung

- (1) ¹Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen und die Studienfachberater durchgeführt. ²Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.



- (3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. zu Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

§ 11
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 12
Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.